

Benutzungsordnung der Stadt Bielefeld  
für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahnvom 27. November 1986  
veröffentlicht am 15. Dezember 1986

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 16.10.1986 aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe m der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) folgende Benutzungsordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn beschlossen:

Die Stadt Bielefeld betreibt traditionell an der Radrennbahn ein Veranstaltungsgelände, das im Rahmen dieser Benutzungsordnung genutzt werden kann.

## § 1

## Bestandteile des Veranstaltungsgeländes

Das Veranstaltungsgelände besteht aus

- a) dem ca. 17.000 qm großen mit Splitt befestigten Veranstaltungsplatz mit den dazugehörigen asphaltierten Fahrbahnen,
- b) den Zufahrten zur verkehrsmäßigen Erschließung des Veranstaltungsplatzes von der Ziegelstraße und von der Heeper Straße aus,
- c) der ca. 2.000 qm großen Standfläche zwischen dem unter a) genannten Veranstaltungsplatz und dem Lärmschutzwall am Radrennbahnweg, ausgestattet mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Regen- und Schmutzwasserkanal) und einem Toilettengebäude,
- d) den Parkplätzen zwischen Heeper Straße und Radrennbahn östlich angrenzend an den unter a) genannten Veranstaltungsplatz,
- e) der Grünfläche westlich der Standfläche c).

Die Flächen sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, mit a) bis e) gekennzeichnet.

## § 2

## Zweckbestimmung

- a) Der von der Heeper Straße bis ca. 10 m über die Zufahrt Ziegelstraße hinausgehende befestigte Veranstaltungsplatz kann für folgende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden:
  - Kirmes
  - Zirkus (max. 2 x jährlich)
  - Ausstellungen (wie z. B. Kraftfahrzeugausstellungen, Delphinschau, Produktpräsentationen, Zivilschutzausstellungen)
  - Zeltveranstaltungen (wie z. B. Zeltmissionen, Catchturniere)
  - schaustellerische Darbietungen
  - Floh- und Trödelmärkte (max. 2 x jährlich)
  - Prüfdienste der Automobilverbände.

Nicht zugelassen sind Veranstaltungen motorsportlicher Art (z. B.

Slalom und LKW-Turniere, Trecker-Treck, Hell-Driver) sowie Hub-schrauberlandungen und -starts, Flugturbinen (düsenbetriebenes Gerät zum Hochschleudern von Personen) und ähnlich lärmintensive Darbietungen.

Die Gesamtdauer aller Veranstaltungen einschließlich derer auf der Radrennbahn darf pro Jahr nicht mehr als 110 Tage betragen. Trainingszeiten und sportliche Veranstaltungen auf den Freiflächen sind nicht anzurechnen.

- b) Die unter § 1 c) bezeichnete Fläche kann in Anspruch genommen werden als
- Standfläche für Geräte-, Pack- und Wohnwagen der Schausteller bei großen Veranstaltungen auf dem befestigten Veranstaltungsplatz,
  - Standfläche für Landfahrer.
- c) Die Parkplätze zwischen Heeper Straße und Radrennbahn können zum Abstellen von Personenkraftwagen, motorgetriebenen Zweirädern und Fahrrädern innerhalb der vorgesehenen Begrenzungen in Anspruch genommen werden.

### § 3

#### Nutzungsbedingungen

- a) Für den ca. 17.000 qm großen Veranstaltungsplatz:

- 1.) Dem Veranstalter werden überlassen:

- der Veranstaltungsplatz
- die Parkplätze östlich angrenzend (zwischen Heeper Straße und Radrennbahn)
- das Toilettengebäude auf der Fläche zwischen dem Veranstaltungsplatz und dem Lärmschutzwall am Radrennbahnweg
- bei Bedarf auch die zwischen Veranstaltungsplatz und Lärmschutzwall am Radrennbahnweg gelegene Standfläche als Abstellplatz für Geräte-, Pack- und Wohnwagen.

- 2.) Der Veranstalter ist verantwortlich für

- die ordnungsgemäße Nutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Veranstaltungsplatz
- die Wartung und Reinigung des Toilettengebäudes
- die Sauberkeit und Ordnung während der gesamten Veranstaltung
- die Reinigung des gesamten Veranstaltungsgeländes nach der Veranstaltung
- die Einhaltung der Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 - 6.00 Uhr (bei besonderen Anlässen und in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden) sowie Mittagsruhe von 12.00 - 14.00 Uhr) und den gedämpften Betrieb von Lautsprecher- und Musikanlagen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr sowie nach 22.00 Uhr (sofern zugelassen)
- die An- und Abfahrten mit seinen Kraftfahrzeugen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zufahrten von der Heeper Straße und von der Ziegelstraße aus ohne eine Benutzung der angrenzenden Grünflächen und Wegeflächen.

Bei Kirmesveranstaltungen muss die Herrichtung des Veranstaltungsplatzes entsprechend dem vor Beginn der Aufbauarbeiten vorgelegten Aufbauplan erfolgen.

An stillen Feiertagen sowie von Montag bis Freitag vor Ostern sind Zirkus-, Kirmes- und schaustellerische Darbietungen sowie Floh- und Trödelmärkte nicht gestattet.

- b) Für die ca. 2.000 qm große Standfläche:

- 1.) Die Fläche kann genutzt werden als Abstellplatz für Geräte-, Pack- und Wohnwagen des Veranstalters, der den angrenzenden Veranstaltungsplatz nutzt.
- 2.) Eine Nutzung der Standfläche für Landfahrer ist nur möglich, sofern auf dem angrenzenden Veranstaltungsplatz keine Kirmes- oder Zirkusveranstaltungen oder von der Größenordnung her vergleichbare Veranstaltungen stattfinden.
- 3.) Die Aufenthaltsdauer bei der Nutzung als Standplatz beträgt höchstens 14 Tage.
- 4.) Die Schlüssel zur Benutzung des Toilettengebäudes, der Außenanschlüsse für Strom und Wasser und des Müllcontainers werden nach Hinterlegung einer Kautionsauszahlung ausgehändigt.
- 5.) Die Nutzer sind verantwortlich für
  - Reinigung des Gebäudes
  - Sauberkeit und Ordnung auf der gesamten Fläche
  - Einhaltung der Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie Mittagsruhe von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr)
  - die An- und Abfahrten mit ihren Kraftfahrzeugen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zufahrten von der Heeper Straße und von der Ziegelstraße ohne eine Benutzung der angrenzenden Grünflächen und Wegeflächen

#### § 4

##### Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

#### § 5

##### Haftungsausschluss

Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, welche durch die Benutzung des Veranstaltungsgeländes entstehen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.